

19.12.03

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 MontÜG)

In Artikel 1 § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

§ 5 MontÜG-E enthält die zur Durchsetzung der Versicherungspflicht für Güter nach § 4 Abs. 2 MontÜG-E erforderliche Bußgeldbewehrung. Der im Entwurf vorgesehene Wortlaut sieht allerdings eine Ahndung fahrlässigen Handelns in Ermangelung dessen ausdrücklicher Erwähnung nicht vor (vgl. § 10 OWiG). Ein sachlicher Grund ist dafür nicht ersichtlich. Die Ahndung nur vorsätzlichen Handelns dürfte zur wirksamen Durchsetzung der Versicherungspflicht kaum geeignet sein und weicht im Übrigen von § 58 Abs. 1 Nr. 15 LuftVG-E wie auch sonstigen Regelungen zur Versicherungspflicht (§ 6 PflVG) ab.

Zur Schaffung einer effektiven Bußgeldvorschrift ist es daher erforderlich, auch fahrlässiges Handeln in die Bußgeldbewehrung in Absatz 1 aufzunehmen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 48 Abs. 1 LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 2 § 48 Abs. 1 sind nach dem Wort "Schadensersatz" die Wörter "wegen der in § 44 genannten Schäden" einzufügen.

Begründung:

Die Beschränkung des § 48 Abs. 1 LuftVG-E auf die in § 44 LuftVG-E genannten Schäden ergibt sich zwar bereits aus der in dieser Vorschrift enthaltenen Eingrenzung des Anwendungsbereichs des gesamten 2. Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts. Es erleichtert jedoch die Rechtsanwendung, darauf in § 48 Abs. 1 LuftVG-E noch einmal hinzuweisen. Einen entsprechenden Hinweis sieht der Gesetzentwurf auch in § 50 Abs. 1 Satz 1 LuftVG-E vor, obwohl auch dieser im 2. Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts steht.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 49b Satz 2 LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 2 § 49b Satz 2 sind die Wörter "die Tatsacheninstanz" zu streichen.

Begründung:

In § 49b Satz 1 LuftVG-E wird klargestellt, dass die in den §§ 45 bis 47 LuftVG-E erwähnte Rechnungseinheit das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ist. § 49b Satz 2 LuftVG-E bestimmt den für die Umrechnung des Sonderziehungsrechts maßgeblichen Zeitpunkt im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf den Zeitpunkt der die Tatsacheninstanz abschließenden Entscheidung. Nach der Einzelbegründung zu § 49b LuftVG-E (S. 62, dritter Absatz) folge diese Festlegung aus Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Montrealer Übereinkommens (MÜ). Entgegen § 49b Satz 2 LuftVG-E stellt Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 MÜ im Fall des gerichtlichen Verfahrens jedoch auf den "Zeitpunkt der Entscheidung" ab. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Instanz enthält das Montreale Übereinkommen nicht.

4. Zu Artikel 3 Abs. 3 - neu - (§ 431 Abs. 4 Satz 2, 3 HGB)

Dem Artikel 3 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

'(3) In § 431 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 4 wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter "in Deutsche Mark" durch die Wörter "in Euro" und die Wörter "der Deutschen Mark" durch die Wörter "des Euro" ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter "der Deutschen Mark" durch die Wörter "des Euro" ersetzt.'

Begründung:

Die offenbar versehentlich bislang unterbliebene Anpassung des § 431 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB an die Einführung des Euro soll anlässlich des Verweises auf diese Vorschriften in Artikel 1 (§ 3 MontÜG-E) nachgeholt werden.